VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am Dienstag, den **14. Dezember 2021**, im Kulturzentrum der Marktgemeinde Lenzing stattgefundene

02. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing

Beginn: 18.30 Uhr Beendigung: 21:35 Uhr

Anwesend:
1. Bgm. Ing. Vogtenhuber Rudolf
2. Vizebgm. Auracher Mascha
3. Vizebgm. Zauner Josef
4. GV Huber Anita
5. GV Breit Katja
6. GV Ing. Bösze Engelbert
7. GV DI (FH) Ratzenböck Markus Bed
8. GR Ing. Griebl Andreas BSc MSc
9. GR Vogtenhuber Gernot
10. GR Bergmayr Stefan
11. GR Lenzeder Erwin
12. GR Ing. Ratzesberger Marco
13. GR Razenberger Joachim
14. GR Zeintlinger Oliver
15. GR Alexander Wolfgang
16. GR Ing. Mirnig Thomas
17. GR Enser Patrick
18. GR Spiessberger Bernhard
19. GR Schachinger Stefan
20. GR Schischma Andreas
21. GR Klein Hans
22. GR Neubauer Thomas
23. GR Gattermaier Robert
24. GR Hausjell Peter
25. GR Buschberger Victoria
26. GR Mag. Bernegger Manuel
27. GR Haitchi Kornelia
28. GR Raida Thomas MA

Ersatzmitglieder:
29. Schneeberger Helga
30. Riedl Manuel BSc.

Der Sitzung sind entschuldigt ferngeblieben:
GR Ing. Höglinger-Pribas Herbert, GR Manhartsgruber Kornelia, GR Oberndorfer Erich

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden SitzungsteilnehmerInnen sowie die Zuhörer und stellt fest, dass

1. die Verständigung der Mitglieder des Gemeinderates rechtzeitig und nachweislich erfolgte und

2. die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

An der Sitzung nehmen Amtsleiter Mario Schneeberger sowie Kassenleiter Ermal Dervishi zur Beratung teil; zur Schriftführerin wird Alexandra Aschauer bestellt.

Bgm. Ing. Vogtenhuber gibt bekannt, dass gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. die Verhandlungsschrift der 01. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 04.11.2021 während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt.

Anschließend beginnt der Vorsitzende mit der Erledigung der nachstehenden Tagesordnung wie folgt:

TAGESORDNUNG:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Bericht des Wohnungsausschusses
3. Bericht Ausschuss Lenzing-Mitte
4. Geschäftsordnung für Kollegialorgane
5. Veröffentlichung von Verhandlungsschriften des Gemeinderates - Grundsatzbeschluss
6. SPÖ-Fraktion – Ausschuss-Nachbesetzung
7. Festlegung Sitzungsgeld
8. Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeindevorstandes
9. Kassenkredit für das Finanzjahr 2022
   a) Festsetzung der Höhe
   b) Aufnahme des Kassenkredites
10. Neuregelung von Abgaben, Gebühren und Entgelten:
    a) Hundeabgabe
    b) Schrebergartenanlage
    c) Bibliothek
    d) Urnenfriedhof
    e) Alten- und Pflegheim - Heimgebühren
    f) Essen auf Rädern
    g) Bereitstellungszuschlag Betreubares Wohnen
    h) Garagen
    i) Verwaltungskosten für Mietwohnungen
    j) Abfallgebühren
    k) Wasser- und Kanalgebühren
11. Genehmigung der Hebesätze für das Finanzjahr 2022
12. Neubau Dienstleistungszentrum:
    a) Anpassung Finanzierungsplan
    b) Sicherheitstechnik - Vergabe
    c) Einbau Klimaanlage - Vergabe
    d) Netzwerktechnik & WLAN – Vergabe
13. Neuanschaffung Kommandofahrzeug für FF-Lenzing - Vergabe
14. Straßenbauprogramm 2021-2023: Brückensanierungen Vergabe
15. Neukonzeption Wohnanlage Max-Winter-Straße – Grundsatzbeschluss
16. Erarbeitung Masterplan für Ortszentrum – Grundsatzbeschluss
17. BadeOase und Sportzentrum – Grundsatzbeschluss weitere Vorgehensweise
18. Museum altes Pfarrhaus – Grundsatzbeschluss Projektänderung
19. Hausärztliche Versorgung:
    a) Arztpraxis Nachfolge Dr. Lohr; Container-Lösung – Grundsatzbeschluss
    b) Dr. Breslmair – Mitbenutzung Teil Geschäftslokal
20. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 38 und Änderung Nr. 35 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich des Grundstückes 801/3, KG Lenzing, (ehemaliger Kindergarten Atterseestraße); Mitteilung von Versagungsgründen durch das Amt der OÖ Landesregierung – Beratung
21. Übertragung von StVO-Angelegenheiten an den Bürgermeister; Beschluss
22. Müllabfuhrgemeinschaft – Vergleich mit Gemeinde Unterach/A.
23. Räumungsklage Max-Winter-Straße 15/1
24. Allfälliges

Punkt 1.)
Bericht des Bürgermeisters:

a) Budget für 2022:

Das Budget soll vom Gemeinderat in der nächsten Sitzung am 01. Februar 2022 beschlossen werden, vorher ist eine Budgetklausur geplant.

b) Ablauf GR-Sitzung:

Bgm. Ing. Vogtenhuber bedankt sich bei den Mitarbeitern am Amt für die gute Vor- und Aufbereitung der Sitzungsunterlagen. Aufgrund des umfangreichen Vorberichtes wird er die Sitzung straff durchführen.

Punkt 2.)
Bericht des Wohnungsausschusses:

Referent: Vizebgm. Josef Zauner

Kenntnisnahme:
Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die vom Wohnungsausschuss beschlossenen Wohnungs- bzw. Garagenvergaben (Sitzungen am 16.09., 21.10. und 09.12.2021) wie folgt zur Kenntnis:

Sitzung am 16.09.2021:
Beschluss Umlaufbericht vom 19.07.2021:
Vergabe einer 3-Raum-Wohnung mit 80,45 m² in der Feldgasse 8/9
[redacted]

Vergabe einer 3-Raum-Wohnung mit 74,33 m² in der Waldstraße 15/3
[redacted]

Vergabe einer 3-Raum-Wohnung mit 74,35 m² in der Waldstraße 15/18
[redacted]

Vergabe einer 2-Raum-Wohnung mit 61,57 m² in der Sommerfeldstraße 5/1
[redacted]

DRINGLICHKEITSANTRAG
Vergabe einer 3-Raum-Wohnung mit 74,72 m² in der Agerstraße 38/9
[redacted]

DRINGLICHKEITSANTRAG
Vergabe einer 2-Raum-Wohnung mit 48,70 m² in der Pichlwanger Straße 68/5
[redacted]

Vergabe einer 3-Raum-Wohnung mit 65,12 m² in der Feldgasse 10/10
[redacted]

Sitzung am 21.10.2021:
Vergabe einer 2-Raum-Wohnung mit 60,53 m² in der Agerstraße 36/3
[redacted]

Vergabe einer 2-Raum-Wohnung mit 43,30 m² in der Franz-Karl-Ginzkey-Straße 6/7
[redacted]

Vergabe einer 2-Raum-Wohnung mit 43,30 m² in der Franz-Karl-Ginzkey-Straße 6/10
[redacted]

Vergabe einer 2-Raum-Wohnung mit 48,70 m² in der Sommerfeldstraße 7/8
[redacted]

Sitzung am 09.12.2021:
Vergabe einer 3-Raum-Wohnung mit 80,51 m² in der Sommerfeldstraße 19/6, 4860 Lenzing
[redacted]

Vergabe einer 3-Raum-Wohnung mit 74,59 m² in der Waldstraße 6/8, 4860 Lenzing
[redacted]

Vergabe einer 2-Raum-Wohnung mit 49,72 m² in der Franz-Auracher-Straße 8/7, 4860 Lenzing - Betreubares Wohnen
[redacted]

Vergabe einer 2-Raum-Wohnung mit 43,30 m² in der Franz-Karl-Ginzkey-Straße 4/1, 4860 Lenzing
[redacted]

Vergabe einer 3-Raum-Wohnung mit 63,10 m² in der Franz-Karl-Ginzkey-Straße 4/5, 4860 Lenzing
[redacted]

Vergabe einer 2-Raum-Wohnung mit 54,88 m² in der Waldstraße 15/17, 4860 Lenzing
[redacted]

Vergabe einer 1-Raum-Wohnung mit 34,81 m² in der Johann-Böhm-Straße 23/4, 4860 Lenzing
[redacted]

Vergabe einer 3-Raum-Wohnung mit 56,70 m² in der Max-Winter-Straße 17/5, 4860 Lenzing
[redacted]

Begründung:
Dem Ausschuss Freizeit und Wohnen wurde in der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates (04. November 2021) hinsichtlich der Vergabe von Wohnungen und Garagen gemäß § 44 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. das Beschlussrecht übertragen.

Punkt 3.)
Bericht Ausschuss Lenzing Mitte:

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Bgm. Ing. Vogtenhuber informiert, dass bis Weihnachten die Verglasung beim DLZ fertiggestellt sein sollte, bis Neujahr ist soll eine provisorische Heizung in Betrieb genommen werden können. Die derzeitige Straßensperre wegen Kanalarbeiten sollte bis nächste Woche erledigt sein. Vom TÜ wurde uns gemeldet, dass sich der gesamte Bau im Kostenrahmen befindet.

Punkt 4.)
Geschäftsordnung für Kollegialorgane:

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die als Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung.

Begründung:
Gemäß § 66 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Gemeinderat für die Kollegialorgane der Gemeinde aufgrund der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung eine Geschäftsordnung zu beschließen. Bisher haben sich die Gemeinden dabei von der vom Oö. Gemeindebund vorgeschlagenen Mustergeschäftsordnung bedient. Die aktuelle Mustergeschäftsordnung liegt dem Vorbericht als Anlage 1 bei und möge vom Gemeinderat genehmigt werden.

Punkt 5.)
Veröffentlichung von Verhandlungsschriften des Gemeinderates – Grundsatzbeschluss:

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, dass künftig genehmigte Verhandlungsschriften unter Einhaltung von Vorgaben des Datenschutzes auf der Homepage der Marktgemeinde Lenzing veröffentlicht werden, sofern nicht der Gemeinderat im konkreten und begründeten Einzelfall eine Abweichung davon beschließt.

Begründung:
Gemäß § 54 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. in Verbindung mit § 16 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane (siehe Punkt 4) besteht die Möglichkeit, dass Verhandlungsschriften (ohne

Anlagen) über Sitzungen des Gemeinderates auf der Homepage der Gemeinde bereitzuhalten. Auf Anregung der Fraktion DIE GRÜNEN mögen in Hinkunft die Verhandlungsschriften des Gemeinderates nach deren offizieller Genehmigung auf der Homepage der Marktgemeinde Lenzing veröffentlicht werden.

Der Gemeinderat möge der Anregung Folge leisten und künftig grundsätzlich die Veröffentlichung von genehmigten Verhandlungsschriften unter Einhaltung von Vorgaben des Datenschutzes auf der Homepage der Marktgemeinde Lenzing befürworten sofern nicht der Gemeinderat im konkreten und begründeten Einzelfall eine Abweichung davon beschließt.

Punkt 6.)
SPÖ-Fraktion - Ausschuss-Nachbesetzung:

Referent: GR Erwin Lenzeder

Einstimmige Beschlüsse:

a) Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Antrag des Referenten den einstimmigen Beschluss, dass die Nachwahlen nicht geheim mit Stimmzettel, sondern per Handerhebung erfolgen.

b) Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion fassen per Handerheben den einstimmigen Beschluss, den gültig eingebrachten Wahlvorschlag (Anlage 2) zu genehmigen.

Begründung:
Aufgrund des Mandatsverzichtes von GR Helmut Mertens hat die SPÖ-Fraktion Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse vorgenommen. Dazu wurde von der SPÖ-Fraktion der Wahlvorschlag eingebracht, dass GR-Ersatz Bichler Michael in den Wirtschaftsausschuss nominiert wird.

Punkt 7.)
Festlegung Sitzungsgeld:

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Gemeindevorstand (Sitzung am 02.12.2021) den einstimmigen Beschluss das Sitzungsgeld mit 1,2 % (dzt. EUR 84,00) des Bürgermeister-Bezuges festzulegen und somit nachstehende Verordnung zu genehmigen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 14.12.2021 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse.

Gemäß § 34 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird verordnet:

§ 1
Anspruchsberechtigte:

1) *Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse haben Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates Anspruch auf ein Sitzungsgeld.*

2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Gemeindevorstandes und Mitglieder (Ersatz-Mitglieder) des Gemeinderates, denen eine Aufwandsentschädigung gemäß den Bestimmungen des § 34 Abs 1-4, Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. oder ein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 idgF. gebührt.

§ 2
Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderates und für Sitzungen des Gemeindevorstandes jeweils 1,2 % des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 idgF.

§ 3
Auszahlung

1) Das Sitzungsgeld wird jährlich im Nachhinein ausbezahlt.

§ 4
Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2015 betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes sowie der Ausschüsse außer Kraft.

Punkt 8.)
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeindevorstandes:

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Gemeindevorstand (Sitzung am 02.12.2021) den einstimmigen Beschluss für GV-Mitglieder, denen eine Geschäftsgruppe zugewiesen wurde und die keinen Anspruch auf einen Bezug nach Oö. Gemeinde-Bezüge-Gesetz haben, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 % des Bezuges des Bürgermeisters zuzuerkennen und somit nachstehende Verordnung zu genehmigen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 14. Dezember 2021 betreffend die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Gemäß § 34 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird verordnet:

§ 1
Anspruchsberechtigte

1) *Für die Besorgung wichtiger Aufgaben, wird für Mitglieder des Gemeindevorstandes eine Aufwandsentschädigung festgesetzt.*

2) *Ausgenommen vom Bezug einer Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 sind Mitglieder des Gemeindevorstandes, die zugleich Bürgermeister sind bzw. denen keine Geschäftsgruppe übertragen wurde.*

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

1) *Die Aufwandsentschädigung beträgt für Mitglieder des Gemeindevorstandes, denen eine Geschäftsgruppe übertragen wurde, 12 % des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 idgF.*

§ 3
Anfall, Einstellung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung

1) *Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Tag der Angelobung, frühestens jedoch mit dem Tag der Übertragung der wichtigen Aufgaben, die die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung rechtfertigen und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion bzw. dem Tag des Wegfalls der Übertragung. Beginnt bzw. endet die Funktion nicht mit einem Monatsersten, ist die Aufwandsentschädigung tageweise abzurechnen.*

2) *Scheidet das Mitglied des Gemeindevorstandes durch Tod aus seiner Funktion aus, gebührt die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des betreffenden Monats.*

3) *Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Mitglied des Gemeindevorstandes seine Funktion durch einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, im Krankheitsfall durch einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, nicht ausübt. Das Ruhen des Anspruchs wird mit dem auf die Vollendung des jeweiligen Zeitraumes folgenden Monatsersten wirksam und endet mit dem Ablauf des Monats, der der Wiederaufnahme der Funktionsausübung voran geht.*

4) *Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind § 6 Abs. 1-3, § 7 Abs. 1, 3, 4, § 13a und § 13b des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes sinngemäß anzuwenden.*

§ 4
Inkrafttreten

1) *Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem 1. jenes Monates, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.*

2) *Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2015 über die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeindevorstandes außer Kraft.*

Punkt 9.)
Kassenkredit für das Finanzjahr 2022
a) Festsetzung der Höhe
b) Aufnahme des Kassenkredites

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

a) Festsetzung der Höhe des Kassenkredites für das Finanzjahr 2022:

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Gemeindevorstand (Sitzung am 02.12.2021) den einstimmigen Beschluss, die Kassenkredithöchstgrenze für das Jahr 2022 mit EUR 3.000.000,00 festzusetzen.

Begründung:
Bislang war ein Kassenkredit von ¼ der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit zulässig. Durch Verordnung der Landesregierung wurde dieser Rahmen für den Zeitraum 2020 bis 2027 auf 33,3 % erhöht. Danach wird der erhöhte Rahmen bis 2032 schrittweise wieder auf das übliche Ausmaß reduziert. Der Sinn der Erhöhung besteht darin, dass u.a. durch den erhöhten Kassenkredit die Liquidität der Gemeinde „gestärkt“ und damit der Haushaltsausgleich erreicht werden kann.

Der erhöhte Kassenkreditrahmen darf daher nur für Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit verwendet werden. Unverändert bleibt, dass der Kassenkredit binnen Jahresfrist zurückzuzahlen ist. Für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit darf der Kassenkredit daher wie bisher verwendet werden – und das auch nur, wenn der Haushaltsausgleich dadurch nicht gefährdet ist und das Einlangen der durch Kassenkredit vorfinanzierten Mittel innerhalb des Voranschlagsjahres gesichert ist.

Laut MFP 2021 – 2025 liegt der Höchstbetrag für 2021 bei EUR 7.688.100,00 (1/3 von EUR 23.064.300,00).

In den Monaten Februar, Mai, August und November sind neben den Löhnen und Lohnnebenkosten auch die Sozialhilfeverbandsumlage und der Krankenanstaltenbeitrag fällig.

Es wird daher vorgeschlagen, den **Kassenkredit mit EUR 3.000.000,00 festzusetzen**.

b) Aufnahme des Kassenkredites:

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Gemeindevorstand (Sitzung am 02.12.2021) den einstimmigen Beschluss, die Aufnahme eines Kassenkredites bei der Sparkasse Lenzing (Variante Fixzinssatz – 12-Mon-Euribor) zu genehmigen.

Begründung:
Vom Gemeindeamt wurde die Raiffeisenbank Lenzing, die Sparkasse Lenzing und die Oberbank Lenzing eingeladen, entsprechende Angebote abzugeben.

Die lauten wie folgt:

	Raiba	Sparkasse	Oberbank
6-Monats-Euribor	(-0,528 %)		
Auf-/Abschlag	0,45 %	0,11 %	0,65 %
Wert per 19.11.2021	0,45 %	0,11 %	0,65 %
3-Monats-Euribor			
Auf-/Abschlag	---	0,13 %	0,65 %
Wert per 19.11.2021	---	0,13 %	0,65 %
Fixzinssatz		12-Mon-Euribor	
Aufschlag	---	0,09 %	---
Wert per 19.11.2021	---	0,09 %	---

Sollte der Indikator (6-Monats-EURIBOR bzw. 3-Monats-EURIBOR) unter einem Wert von 0 % liegen (was derzeit der Fall ist), wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Punkt 10.)
Neuregelung von Gebühren:
a) Hundeabgabe
b) Schrebergartenanlage
c) Bibliothek
d) Urnenfriedhof
e) Alten- und Pflegeheim – Heimgebühren
f) Essen auf Rädern
g) Bereitstellungszuschlag Betreubares Wohnen
h) Garagen
i) Verwaltungskosten für Mietwohnungen
j) Abfallgebühren
k) Wasser- und Kanalgebühren

---

a) Hundeabgabe:

Referent: GV Ing. Engelbert Bösze

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Hundeabgabe per 01.01.2022 wie folgt festzusetzen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 14.12.2021 mit der eine

Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017 idgF. und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 idgF., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

a)	für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund	**EUR**	**20,00**
b)	für jeden sonstigen Hund, je Hund	**EUR**	**48,00**

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.

b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 idgF. anzuwenden.

(2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 idgF. anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Begründung:

Erhöhung um EUR 3,00 auf EUR 48,00 da die Ausgaben (ua. Hundekotbeutelständer, Arbeitsstunden Bauhof, etc.) gestiegen sind. Wie in den Vorjahren wurde der Verwaltungsaufwand nicht einkalkuliert.

Für Vizebgm. Zauner passt die Gebührenerhöhung, er regt jedoch wiederholt an, dass eine Hundefreilaufzone in Lenzing errichtet werden soll. Weiters soll geschaut werden, ob alle Hunde angemeldet sind.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass uns bisher kein geeigneter Grund für eine Hundefreilaufzone zur Verfügung gestellt wurde. Hinweisen über nichtangemeldete Hunde wird vom Amt sofort nachgegangen und die Hundebesitzer werden diesbezüglich angeschrieben.

GR Raida regt an zukünftig verrottbare Hundekotsackerl anzuschaffen. Weiters ist er der Meinung, dass ein Schreiben an die Hundebesitzer ergehen soll, wieviel diese kostenlos zur Verfügung gestellten Hundekotsackerl kosten, um eine Wertschätzung zu erwirken.

Bgm. Ing. Vogtenhuber wird sich bezüglich der verrottbaren Hundekotsackerl erkundigen. Über das Thema Hundekot und Hundekotsackerl wird regelmäßig in der Gemeindezeitung hingewiesen.

b) Schrebergartenanlage:

Referent: GV Ing. Engelbert Bösze

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Schrebergartengebühr per 01.01.2022 nicht zu erhöhen.

Begründung:
Die Pacht für die Schrebergärten wurde zuletzt mit 01.01.2020 um 10 % von EUR 1,37 auf 1,50 pro m² (inkl. 20 % USt) erhöht.

Pachtausgaben	2020		Pachteinnahmen 2020	
Schwarzenlander	EUR	5.816,63		
Moser	EUR	9.339,98		
	EUR	15.156,61	EUR	14.848,72
Pachtausgaben	2021		Pachteinnahmen 2021	
Schwarzenlander	EUR	5.885,85		
Moser	EUR	9.453,93		
	EUR	15.339,78	EUR	16.823,84
Erhöhung lt. Index ca. 3,0 %	EUR	460,19		
Voraussichtliche Pacht 2022	EUR	**15.799,97**		
Pachteinnahmen (ohne USt):	2022			
13.263 m² x EUR 1,25 (netto)	EUR	16.578,75		
Differenz	EUR	+ 778,78		

Vorschlag: Keine Erhöhung da ein Überschuss zu erwarten ist.
Hingewiesen wird jedoch, dass für die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes angefallenen bzw. noch anfallenden Kosten, in der Betriebskostenabrechnung Berücksichtigung finden.

c) Bibliothek:

Referentin: Vizebgm. Mascha Auracher

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Gebühren per 01.01.2022 nicht zu erhöhen.

Begründung:
Die Abgänge in der Bibliothek wurden wie folgt ermittelt:

		2019	**2020**
Leistungserlöse	EUR	2.996,01	3.193,19
Versäumnisgebühr	EUR	392,36	342,33
Bücherverkauf	EUR	118,20	325,27
	EUR	**3.506,57**	**3.860,79**

Landeszuschuss	EUR	2.458,00	3.400,00
Summe Einnahmen	EUR	5.964,57	7.260,79
Summe Ausgaben	EUR	29.798,13	27.846,21
Abgang	**EUR**	**23.833,56**	**20.585,42**

Die Einnahmen (ohne Förderung vom Land) müssen mindestens EUR 2.900,00 betragen um den Vorsteuerabzug zu behalten.

Einschreibgebühr:
Die Einschreibgebühr (einmalig) beträgt: EUR 1,00 (inkl. 10% USt.)

Entlehnungsgebühr (inkl. 10 % USt)
Die Entlehnung der Bücher und Spiele erfolgen auf 3 Wochen.
Die Entlehnung der Zeitschriften, Kindervideos, CD´s und CD-Rom erfolgt auf 1 Woche.

	Kinder		**Erwachsene**	
		Erhöhung ab 01.01.2022		Erhöhung ab 01.01.2022
Bücher	EUR 0,30	-	EUR 0,80	-
Zeitschriften	EUR 0,30	-	EUR 0,50	-
Spiele	EUR 1,10	-	EUR 1,30	-
CD, CD-Rom	EUR 1,10	-	EUR 1,30	-
Kindervideos	EUR 1,70	-		

Versäumnisgebühr
Bei nicht zeitgerechter Rückgabe der entliehenen Gegenstände wird **pro Woche** nachstehende Versäumnisgebühr (inkl. 10% USt.) verrechnet:

	Kinder		**Erwachsene**	
Buch	EUR 0,80	-	EUR 1,30	-
Zeitschriften	EUR 0,80	-	EUR 1,10	-
Spiele, Kindervideos, CD, CD-Rom	EUR 1,80	-	EUR 2,30	-

Vorschlag:
Die Gebühren sollen unverändert bleiben. Aufgrund des Umzuges und des sich ändernden Betriebsumfanges im Lesecafe, hat bis zum Sommer 2022 eine Neukalkulation zu erfolgen.

Vizebgm. Zauner verweist auf den Bericht des Landesrechnungshofes, dass mehr ehrenamtliche Tätigkeiten angestrebt werden sollten und regt an, dass dies auch in der Bibliothek passieren soll.

Bgm. Ing. Vogtenhuber informiert, dass dafür bisher niemand gefunden werden konnte.

GR Neubauer erklärt, dass er sich dafür melden würde.

d) Urnenfriedhof:

Referentin: Vizebgm. Mascha Auracher

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Gebühren per 01.01.2022 wie folgt festzusetzen:

Urnenhaingebührenordnung

Urnen – Grabstellengebühr:		**Erhöhung ab 01.01.2022**
1. Für 1 halbrunde Wandnische für je		
2 Urnen auf die Dauer von 10 Jahren.....	EUR 317,00	EUR 323,00
Verlängerung auf weitere 10 Jahre.....	EUR 317,00	EUR 323,00
Schrifttafel…….....	EUR 302,00	EUR 308,00
2. Rechteckige Wandnische für je 4 Urnen		
auf die Dauer von 10 Jahren.....	EUR 495,00	EUR 505,00
Verlängerung auf weitere 10 Jahre.....	EUR 495,00	EUR 505,00
Schrifttafel…….....	EUR 302,00	EUR 308,00
3. Erdgräber auf die Dauer von 10 Jahren pro Grab…….	EUR 165,00	EUR 168,00
Verlängerung auf weitere 10 Jahre.....	EUR 165,00	EUR 168,00
4. Sammelnische – einmalige Überstellgebühr (außer bei Auflassung des Grabes) ……	EUR 153,00	EUR 156,00
5. Grablaterne.....	EUR 85,00	EUR 87,00
6. Montage der Grablaterne.....	EUR 50,00	EUR 51,00
7. Sonstige Gebühren:		
a) Friedhoferhaltungsgebühr jährlich.....	EUR 18,00	EUR 18,00

b) Alle sonstigen Leistungen, die im Gebührentarif nicht angeführt sind (z.B. Zeitaufwand, Versandkosten usw.) werden nach Personalstunden verrechnet.

c) Abgabenschuldner:

Abgabenschuldner ist der im § 8 und 9 der Friedhofsordnung der Marktgemeinde Lenzing vom 6. Juli 1967 angeführte Nutzungsberechtigte.

d) Entrichtung der Gebühren:

Die Einzahlung der Gebühren hat innerhalb 2 Wochen nach erfolgter Vorschreibung auf das Konto der Marktgemeinde Lenzing zu erfolgen.

Vorschlag: Indexerhöhung um rund 2 %.

e) Altenheimtarife – Heimgebühren:

Referentin: GV Anita Huber

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Tarife per 01.01.2022 wie folgt festzusetzen:

Alten- und Pflegeheim

§ 2 Abs. I lautet:

§ 2
Höhe der Leistungsentgelte:

I.

1. Heimentgelt (Standardgebühren) pro Tag und Person:

	Netto	*Brutto*
1-Bett-Zimmer	EUR 142,40	EUR 156,64
2-Bett-Zimmer	EUR 131,01	EUR 144,11

2. Kurzzeitpflege:
Tagessatz……..EUR 158,06 EUR 173,87
zuzüglich 80 % des Pflegegeldes pro Tag

3. Bettfreihaltegebühr:
Zimmerpreis pro Tag abzüglich Mittagessen

1-Bett-Zimmer	EUR 135,95	EUR 149,54
2-Bett-Zimmer	EUR 124,56	EUR 137,01

4. Kosten für Gästeessen:

a) Frühstück	EUR 2,58	EUR 2,84
b) Mittagessen normal.....	EUR 6,45	EUR 7,10
c) Abendessen	EUR 3,87	EUR 4,26
d) Kindergartenessen.....	EUR 6,45	EUR 7,10
e) Essen auf Rädern Lenzing	EUR 6,45	EUR 7,10
f) Schülerausspeisung.....	EUR 6,45	EUR 7,10

III lautet:

III.

Diese Neuregelung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2020 gefasste Regelung der Leistungsentgelte außer Kraft.

Begründung:
Die Heimgebühren müssen um 40,23 % erhöht werden, da lediglich mit einer Auslastung von 68 % (Schließung 3. Stock) zu rechnen ist.

Kalkulation
Die Tarife für das APH wurden zuletzt per 01.01.2021 um 1,82 % erhöht.

Die Auslastung betrug 2020 87,99 % (Langzeitpflege 99,66 % + Kurzzeitpflege 0,34 %).
Derzeit sind 68 Personen im APH!

Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben basieren auf Berechnungen des mittelfristigen Finanzplanes für 2020 und wurden auf den derzeitigen Stand angeglichen.

Die Ausgaben für 2022 betragen voraussichtlich:	**EUR**	**4.317.100,00**
zuzüglich Abgang 2020 (über RL ausgeglichen!)	EUR	0,00
	EUR	**4.317.100,00**

Laut Erlass müssen die Tarife kostendeckend sein.

Heimgebühren
Einnahmen: Berechnung auf Basis einer Auslastung von 68 %!!

	netto
8 Pers. DZ à 93,43/364 Tage	272.068,16
86 Pers. EZ à 101,55/364 Tage	3.178.921,20
94 (ohne Kurzzeitpflege)	3.450.989,36
davon 68 %	2.346.672,76
Kurzzeitpflege 45 % Auslastung	
2 Pers. x EUR 112,72 x 364, davon 45 %	36.927,07
	2.383.599,83

Pflege

Stufe	Anzahl	monatlich	
1	0	123,30	--
2	10	227,40	27.000,00
3	31	354,30	132.500,00
4	20	531,40	127.500,00
5	25	721,80	216.500,00
6	5	1.008,00	60.500,00
7	4	1.324,60	63.500,00
			627.500,00
Kostenersätze Essen			281.000,00
sonst. Einnahmen			63.100,00
Kurzzeitpflege-Pflegegebühr 45 %			3.000,00
Einnahmen			3.358.199,83
Ausgaben			4.317.100,00
Zusätzlicher Finanzierungsbedarf			**958.900,17**

geschätzte Auslastung	68%	68%	45%	
Personenwohneinheiten	1 PWE	2 PWE	2 KZP	
Anzahl Heimplätze	86	8	2	
Bewohntag bei geschätzt.Auslastg. – 68 %/45%	21.287	1.980	328	23.595
gewählter Gewichtungsfaktor	1	0,92	1,11	
Bewohnt.b.geschätzt.Ausl.u.Gew.	21.287	1.822	364	**23.473**
Kalkuliertes Heimentgelt netto	**142,40**	**131,01**	**158,06**	
derzeit	101,55	93,43	112,72	

Erhöhung um 40,23 %

Vorschlag:

Tarife	**derzeit inkl. 10 % USt**	**Erhöhung ab 01.01.2022**
Heimentgelt		
1-Bett-Zimmer	111,71	**156,64**
2-Bett-Zimmer	102,77	**144,11**
Kurzzeitpflege		
Tagessatz	123,99	**173,87**
zuzüglich 80 % des Pflegegeldes pro Tag		
Bettfreihaltegebühr		
Zimmerpreis pro Tag abzgl. Essen		
1-Bett-Zimmer	105,08	**149,54**
2-Bett-Zimmer	96,14	**137,01**

Vorschlag:

Kosten für Gästeessen	**ab 01.01.2022**	
	netto	**inkl. 10 %**
a) Frühstück	**2,58**	**2,84**
b) Mittagessen normal	**6,45**	**7,10**
c) Abendessen	**3,87**	**4,26**
d) Kindergartenessen (2 Port.)	**6,45**	**7,10**
e) Essen auf Rädern Lenzing	**6,45**	**7,10**
f) Schülerausspeisung	**6,45**	**7,10**

Vizebgm. Zauner kritisiert die enorme Erhöhung und ist der Meinung, dass geschaut werden muss, dass man den geschlossenen Stock wieder voll kriegt.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass es natürlich im Sinne der Gemeinde wäre, wenn die Auslastung wieder bei 90 – 95 % liegt. Jedoch gibt es derzeit nicht nur in Lenzing großen Personalmangel beim Pflegepersonal, obwohl wir laufend über diverse Plattformen Stellenausschreibungen inserieren. Bei der Kalkulation der Heimgebühren ist eine Kostendeckung anzustreben.

AL Schneeberger ergänzt, dass wir auch ganz gezielt in Pflegeschulen suchen und Schnupper- sowie Praktikumsplätze anbieten.

GV DI (FH) Ratzenböck informiert, dass das Alten- und Pflegeheim in Timelkam ausgelastet ist. Er ist der Meinung, dass nicht nur geschaut werden sollte, wo man Personal bekommt, sondern auch, warum so viel Personal geht. Ev. soll ein externes Beratungsteam beigezogen werden.

GR Raida regt an, dass eruiert werden soll, warum die Leute gehen und fragt ob eine Evaluierung über psychische Belastungen und eine Nachkündigungsbefragung gemacht wird.

AL Schneeberger erklärt, dass vor unlängst das Projekt „Fit to work“ durchgeführt wurde. Es wurde im vergangenen Jahr mehr Personal aufgenommen, als gegangen ist. Austrittsgespräche werden gemacht und dabei konnte kein roter Faden gefunden werden, vielmehr gibt es unterschiedliche Gründe bei den Kündigungen. Auch andere Heime in der Region leiden unter Personalmangel. In unserem näheren Umkreis gibt es drei Krankenhäuser, die für viele attraktiver sind als Alten- und Pflegeheime. In Lenzing bieten wir auch freiwillige Sozialleistungen, die andere Gemeinden nicht haben. Seitens des Landes Oö

wird auch versucht, eine Anpassung des Pflegeschlüssels an die tatsächliche Arbeitsbelastung zu erwirken.

Bgm. Ing. Vogtenhuber ergänzt, dass in vielen Einrichtungen mittlerweile sogar Vermittlungsprovisionen gezahlt werden, um Pflegepersonal zu bekommen, wir aber derartige Vorgehensweisen ablehnen.

Auf Anfrage von GR Bernegger informiert Bgm. Ing. Vogtenhuber, dass er gerne laufend im Gemeinderat über den aktuellen Auslastungsstand berichten kann.

f) Essen auf Rädern (Lenzing):

Referentin GV Anita Huber

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss die Tarife per 01.01.2022 wie folgt festzusetzen:

Normaltarif	**EUR 8,10 inkl. 10 % USt.**
Mindestpensions- und Mindestsicherungsempfänger	**EUR 7,30 inkl. 10 % USt.**

Begründung:
Die Tarife wurden zuletzt per 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

Normaltarif:	EUR 7,80	inkl. 10 % USt.
SH-Ausgleichs- und Zulagenempfänger:	EUR 7,00	inkl. 10 % USt.

Grundsätzlich unterstützt die Gemeinde jede Portion mit EUR 0,50 und zusätzlich für Mindestpensions- und Mindestsicherungsempfänger mit EUR 0,70.

Einnahmen	2020	EUR 97.710,72	
Ausgaben	2020	EUR 110.126,15	
Abgang	2020	EUR 12.415,43	= pro Port. EUR 0,84

Bei Aufteilung der Kosten inkl. Essensboxen auf 4 Jahre + Auto auf 8 Jahre

Einnahmen	2020	EUR 97.710,72	
Ausgaben	2020	EUR 115.644,15	
Abgang	**2020**	**EUR 17.933,43**	= pro Port. EUR 1,22

Verkaufte Portionen 2018: 13.306
Verkaufte Portionen 2019: 13.210
Verkaufte Portionen 2020: 14.718

Ausgaben pro Portion *(inkl. der AFA-Komponente):* EUR 7,56 netto (EUR 8,32 brutto)

Vorschlag:
Eine Erhöhung um ca. 4 % da die laufenden Kosten in den letzten Jahren gestiegen sind (zB Autoversicherung), neue Investitionen getätigt wurden (E-Auto, Essensboxen, etc.) und die Personalkosten steigen. Der Normaltarif wäre daher EUR 8,10 und für Mindestpensions- und Mindestsicherungsempfänger EUR 7,30.
Das Leistungsprodukt „Essen auf Räder“ sollte als „Gemeindebetrieb“ einerseits kostendeckend geführt werden, andererseits stellt „Essen auf Räder“ eine Sozialleistung dar, welche sozial verträgliche Gebühren erwarten lässt.

GR Spiessberger regt an, dass anstatt des bestehenden Elektroautos ein Dieselfahrzeug angeschafft werden soll, da dies in der Erhaltung kostengünstiger ist und dadurch keine Erhöhung der Gebühren nötig wäre.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass eine Neuanschaffung eines anderen Fahrzeuges derzeit nicht in Frage kommt.

g) Bereitstellungszuschlag Betreubares Wohnen:

Referentin: GV Anita Huber

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, den Bereitstellungszuschlag per 01.01.2022 mit einem Betrag von EUR 24,47 inkl. USt pro Wohnung und Monat festzusetzen.

Begründung:
Unter Berücksichtigung des Verbraucherindex 2000 (3,2 %) sowie der anteiligen Kosten der Lichtrufanlage, ergibt sich am 01.01.2022 ein Betrag von EUR 24,47 (brutto).

h) Garagen:

Referent: Vizebgm. Josef Zauner

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Garagenmiete per 01.01.2022 nicht zu erhöhen.

Begründung:
Die Garagenmieten wurden zuletzt per 01.01.2015 wie folgt festgesetzt:
Neue Garagen (Max-Winter-Straße, Hauptplatz): EUR 55,00 inkl. 20 % USt
Alte Garagen EUR 46,00 inkl. 20 % USt
Insgesamt: 81 Garagen, davon 24 neue und 57 alte Garagen.
Eine Garage (E.H.-Straße) steht derzeit leer – Garagentor beschädigt!
2006 - 2007 Neubau 19 Garagen Max-Winter-Straße
Ab 2022 fallen keine Tilgungsraten für das Darlehen mehr an (letzte Rate: Feb. 2021)
Die Garagen in der Max-Winter-Straße wurden 2018 saniert (Dächer).

Die Unterstand- und Abstellplätze werden per 01.04. jeweils nach dem Verbraucherpreisindex 1986 erhöht.

		2019		2020
Einnahmen:	EUR	**36.391,27**	EUR	**36.401,20**
Ausgaben:				
Tilgung Darlehen	EUR	11.390,32	EUR	11.402,94
Zinsen	EUR	36,56	EUR	23,94
Instandhaltung	EUR	33,98	EUR	129,41
Vergütung	EUR	398,30	EUR	515,68
Summe:	EUR	**11.859,16**	EUR	**12.071,97**
Überschuss	EUR	24.532,11	EUR	24.329,23

Vorschlag: keine Erhöhung da viele Garagen renovierungsbedürftig sind.

Bgm. Ing. Vogtenhuber ergänzt, dass der Zustand der Garagen beim letzten Rechnungshofbericht bereits kritisiert wurde. Es soll auch dringend diesbezüglich was gemacht werden, jedoch wurde dies auf Antrag eines FPÖ-Mandatars in der vergangenen Legislaturperiode zurückgestellt.

GV DI (FH) Ratzenböck regt an die Gebühren zu erhöhen, damit es einen Überschuss für Renovierungen gibt.

Bgm. Ing. Vogtenhuber informiert, dass die Vorberatungen eher in Richtung Verkauf der Garagen gehen. Dies muss jedoch im Ausschuss neu beraten werden.

i) Verwaltungskosten Mietwohnungen:

Referent: Vizebgm. Josef Zauner

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Verwaltungskosten für Mietwohnungen per 01.01.2022 mit EUR 3,94 per m² und Jahr inkl. USt festzusetzen.

Begründung:
Letzte Erhöhung per 01.01.2021 auf EUR 3,83 per m² und Jahr inkl. USt.

Einnahmen 2020: EUR 26.287,19 netto (bei ca. 9.635 m²)

Bei der Vermietung und Verpachtung ist die Rz 265 Umsatzsteuerrecht masßgeblich, weshalb auch die Mieten angepasst werden müssen. U.a. müssen die oben angeführten Verwaltungskosten vorgeschrieben werden, um weiterhin den Vorsteuerabzug geltend machen zu können.

Vorschlag: Erhöhung um 3% auf EUR 3,94 per m² und Jahr inkl. USt um die Differenz zum höchstzulässigen Tarif (EUR 3,96) zu schließen.

j) Abfallgebühren:

Referent: GV DI (FH) Markus Ratzenböck

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Abfallgebühren mit 01.01.2022 wie folgt festzusetzen und folgende Tarifordnung zu beschließen:

Die Gebührenordnung soll daher wie folgt genehmigt werden:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 14. Dezember 2021, mit der eine

Abfallgebührenordnung

erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, idgF. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, idgF. wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren

(1) Grundgebühr

Für die anfallenden Abfälle ist nachstehende jährliche Grundgebühr zu entrichten:

	Netto Euro		Brutto Euro
a) für 120-l-Tonne	42,02	+ 10 % USt.	46,22
b) für 240-l-Tonne	84,05	+ 10 % USt.	92,46
c) für 770-l-Behälter	269,76	+ 10 % USt.	296,74
d) für 1100-l-Behälter	385,31	+ 10 % USt.	423,84

(2) Die Abfallgebühr beträgt pro Abfuhr

	Netto Euro		Brutto Euro
a) pro 120-l-Tonne	7,36	+ 10 % USt.	8,10
b) pro 240-l-Tonne	14,73	+ 10 % USt.	16,20
c) pro 770-l-Behälter	47,21	+ 10 % USt.	51,93
d) pro 1100-l-Behälter	67,44	+ 10 % USt.	74,18
e) pro 90-l-Müllsack	5,87	+ 10 % USt.	6,46
f) pro 120-l-Biotonne	4,54	+ 10 % USt.	4,99
g) Gebühr für Nachschüttung	23,90	+ 10 % USt.	26,29

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet und endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Abmeldung erfolgte.

§ 5
Fälligkeit

Die Fälligkeitstage sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und der 15. November des jeweiligen Jahres.

§ 6
Umsatzsteuer

Für die im § 2 geregelten Gebühren beträgt der Umsatzsteuersatz 10 %.

§7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Bestimmungen über die Müllabfuhrgebühren ihre Gültigkeit.

Begründung:
Erhöhung um 10,5 % da die Einnahmen die Ausgaben nicht mehr decken können. Kostenerhöhend wirken die Steigerung des Abfallwirtschaftsbeitrages, der Anstieg der Restmüllmengen auch aufgrund von steigenden Einwohnerzahlen (mehr Einwohner, aber nicht im selben Ausmaß mehr Restmüllbehälter). Die Abschaffung der separaten Biotonnen-Gebühr und die Einrechnung in eine „Gesamtabfallgebühr" könnte den Anschlussgrad an die Biotonnenabfuhr erhöhen und somit die Restmüllmengen senken. Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung möge sich dazu im nächsten Jahr beraten. Mit den verordneten Gebühren für das Finanzjahr 2022 wird im Betrieb der Abfallbeseitigung ein betriebswirtschaftlicher Kostendeckungsgrad von 100 % angestrebt.

k) Wasser- und Kanalgebühren:

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Wassergebührenordnung:

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Tarife per 01.01.2022 wie folgt festzusetzen:

V E R O R D N U N G

Lt. Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2021, mit der eine Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Lenzing erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.g.F. und des § 17, Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.I.Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Wasserleitungsnetz wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer oder Bauberechtigte der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bei einer Eigentumsübertragung haften die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten, aber fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr und Berechnungsgrundlage

(1) a) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt bei Wohnbauten, bei Industriebauten, Lagerhallen und Wirtschaftsgebäuden EUR 15,67 je Quadratmeter (m2) der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens jedoch EUR 2.350,70 jeweils inkl. Umsatzsteuer.

b) Die Wasserleitungsanschlussgebühr auf nicht verbauten Grundstücken wird als Pauschalgebühr eingehoben und beträgt EUR 2.350,70 inkl. Umsatzsteuer.

(2) a) Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der bebauten Bruttogrundrissfläche lt. Ö-NORM B, 1. Teil jener Bauwerke, die einen unmittelbaren

oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Wasserleitungsnetz aufweisen.

b) Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß der Bemessungsgrundlage zugerechnet, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Zu Wohnräumen zählen auch Schwimmbäder, Sauna, Bad, WC, Bar, Kellerstüberl.

c) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden das Wohngebäude und die Stallungen in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Scheunen sowie Geräte- und Wagenschuppen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

d) Bei landwirtschaftlichen Bauten (siehe § 2, Abs. 2 lit. c), sowie sonst. Altbauten, mit brandbeständigen, tragenden Außenwänden, wird für die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr eine Mauerstärke von 40 cm herangezogen.

e) Die nach lit. a, b, c und d errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

f) In die Bemessungsgrundlage werden nicht einbezogen:

1.) Holzschuppen bei Wohngebäuden, soweit eine baupolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, also nur vorübergehendem Bedarf dient.

2.) Garagen, Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien und nicht überdachte Schwimmbäder im Freien.

3.) Rein gewerblichen Lagerzwecken dienende Gebäude, soweit kein unmittelbarer Wasseranschluss besteht.

(3) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr eine seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Pauschalgebühr (§ 2 Abs 1, lit b) entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.

b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, sowie Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3
Wasserbezugsgebühr

(1) Für das aus der Wasserleitung bezogene und vom Wassermesser nach Kubikmeter (m3) = 1.000 Liter bemessene Wasser, ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Diese Gebühr beträgt

EUR 1,84 (inkl. Umsatzsteuer)

für jeden ganzen oder abgerundeten Kubikmeter abgegebenen Wassers.

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist besonders auf den Wasserverbrauch des Vorjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch des Vorjahres Rücksicht zu nehmen.

(3) Für die Entnahme des Wassers zur Gartenbewässerung kann ein eigener Zähler eingebaut werden. Die Kosten für den Einbau und die Miete trägt der Antragsteller. Die Wasserbezugsgebühr bzw. Wassermessgebühr werden gemäß Abs. 1 bzw. 4 abgerechnet. Die Berechnung von Kanalbenützungsgebühren entfällt für diese Menge. Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und Überprüfungen durchzuführen.

(4) <u>Wassermessgebühr:</u>

Die Wassermessgebühr (Zählermiete) wird für die Beistellung, Erhaltung und Auswechslung des Wassermessers eingehoben. Diese Gebühr beträgt monatlich (inkl. Umsatzsteuer)

a) bis zu einer Nenngröße von 3 m³	EUR 1,24
b) Zuschlag je weiteren m³ Nenngröße	EUR 0,38

§ 4
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Für die Wasserbezugsgebühr bei Zählerverrechnung mit dem Zeitpunkt des betriebsbereiten Einbaues des Wassermessers.

(2) Für die Wassermessgebühr mit dem Ersten des Monats, in dem der Wassermesser eingebaut worden ist und endet mit dem Letzten des Monats, in dem der Wassermesser ausgebaut wurde.

(3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

(4) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 entsteht mit der Meldung gemäß (3) an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(5) Für die Anschlussgebühr bei unbebauten Grundstücken mit dem Tag, an welchem das Grundstück an das Wasserleitungsnetz angeschlossen wird.

§ 5
Die Gebühren werden wie folgt vorgeschrieben und eingehoben

1) Die Wasserbezugsgebühren und Wassermessergebühren werden für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres vorgeschrieben.
2) Diese sind vierteljährlich jeweils am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die derzeit geltende Wassergebührenordnung vom 9. Februar 2021 außer Kraft gesetzt.

Begründung:
Erhöhung laut Voranschlagserlass Land OÖ.

Kanalgebührenordnung:

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Tarife per 01.01.2022 wie folgt festzusetzen:

V E R O R D N U N G

Lt. Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2021, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Lenzing erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, BGBl.Nr. 28 i.d.g.F. und des § 17 Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.I.Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Kanalanschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben.
Gebührenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer oder Bauberechtigte der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr und Berechnungsgrundlage

(1) a) Die Kanalanschlussgebühr beträgt bei Wohnbauten, bei Industriebauten, Lagerhallen und Wirtschaftsgebäuden EUR 26,14 pro Quadratmeter (m2) der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens jedoch EUR 3.921,50 jeweils inklusive Umsatzsteuer.

b) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird als Pauschalgebühr eingehoben und beträgt EUR 3.921,50 inklusive Umsatzsteuer.

(2) a) Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der bebauten Brutto-Grundrissfläche lt. Ö-NORM B 1800, 1. Teil, jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene Kanalnetz aufweisen.

b) Dach- und Kellergeschosse, sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Zu Wohnräumen zählen auch Schwimmbäder, Sauna, Bad, WC, Bar und Kellerstüberl. Garagen werden nicht berücksichtigt.

c) Für alle rein zu gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen-Dachgewässer anfallen, wird eine 60 %ige Gebühr als Bemessungsgrundlage verrechnet.

d) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird nur das Wohngebäude in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Das Stall- und Wirtschaftsgebäude sowie Scheunen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

e) Holzschuppen bei Wohngebäuden, soweit eine baupolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, also nur vorübergehendem Bedarf dienen, werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

f) Bei landwirtschaftlichen Bauten, sowie sonstigen Altbauten mit brandbeständigen, tragenden Außenwänden, wird für die Bemessungsgrundlage der Kanalanschlussgebühr eine Mauerstärke von 40 cm herangezogen.

g) Die nach lit. a, b, c, d, e und f errichtete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

(3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Pauschalgebühr (§ 2 Abs. 1, lit b) entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.

b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, sowie Neubau nach Abbruch, ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu

entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3
Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen gemäß § 1 bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes, verzinst mit 4.v.H. pro Jahr, ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4
Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt

EUR 4,52 (inkl. Umsatzsteuer)

für jeden Kubikmeter (m3) Wasser, der auf der angeschlossenen Liegenschaft entweder aus der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde oder einer sonstigen Versorgungsanlage abgegeben wird.

(2) Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 3 Abs. 3, OÖ Wasserversorgungsgesetz (Nutzung des Regenwassers, z.B. für WC-Spülung, Wäsche waschen usw.), ist zur Registrierung und korrekten Abrechnung der Kanalbenützungsgebühr der in den Kanal eingeleiteten Abwassermenge ein Wasserzähler einzubauen. Die Kanalbenützungsgebühr je m³ wird gemäß § 4 Abs. 1 abgerechnet.

(3) Die Eigentümer oder Bauberechtigten von Liegenschaften mit Nutzwasseranlagen haben dem Gemeindeamt den Einbau und den Betrieb einer Nutzwasseranlage vor deren Inbetriebnahme schriftlich zu melden. Bereits bestehende Anlagen sind unverzüglich der Gemeinde schriftlich zu melden.

(4) Wird Nutzwasser verwendet und ist ein Zweitzähler nicht eingebaut, werden 15 m³ pro im Haushalt gemeldeter Person und Jahr der insgesamt verbrauchten Wassermenge hinzugerechnet. Basis für die Ermittlung der zur Gebührenberechnung heranzuziehenden Personen ist jeweils der Stand zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Abrechnungsjahr. Dieser Pauschalbetrag ist ab Inkrafttreten dieser Verordnung zu entrichten, auch dann, wenn bestehende Nutzwasseranlagen nicht verordnungskonform gemeldet worden sind.

(5) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und Überprüfungen durchzuführen, ob Nutzwasseranlagen vorhanden sind.

(6) Wenn gemäß § 3 Abs. 3 der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Lenzing ein zusätzlicher Zähler für die Gartenbewässerung installiert ist, werden für die dabei anfallenden Wassermengen keine Kanalbenützungsgebühren verrechnet.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

(1) Für die Kanalanschlussgebühr bei unbebauten Grundstücken mit dem Tag, an welchem die Liegenschaft (Grundstück) an das Kanalnetz angeschlossen wird.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß §2 Abs. 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

(3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 entsteht mit der Meldung gemäß (2) an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(4) Hinsichtlich der Anrechnung von Vorauszahlungen wird bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 lit a) hingewiesen.

§ 6
Einhebung

Die Gebühren werden wie folgt vorgeschrieben und eingehoben:

(1) Die Kanalbenützungsgebühr wird für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres vorgeschrieben.

(2) Diese sind vierteljährlich jeweils am 15.02., 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres zu entrichten.

(3) Soweit es sich um Grundstücke handelt, die nicht aus der Gemeindewasserleitung versorgt werden, erfolgt eine Gebührenvorschreibung für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres bescheidmäßig am 31. Dezember eines jeweiligen Jahres.

(4) Die Anschlussgebühren und Ergänzungsgebühren werden bescheidmäßig vorgeschrieben und gelten hierfür die abgabenrechtlichen Bestimmungen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die derzeit geltende Kanalgebührenordnung vom 9. Februar 2021 außer Kraft gesetzt.

Begründung:
Erhöhung laut Voranschlagserlass Land OÖ.

Punkt 11.)
Genehmigung der Hebesätze für das Finanzjahr 2022

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Hebesätze der Marktgemeinde Lenzing per 01. Jänner 2022 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer für land- und Forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v. H.des Steuermessbetrages		
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v. H.des Steuermessbetrages		
Hundeabgabe mit.....	EUR	48,00	pro Hund
	EUR	20,00	für Wachhunde
Kanalbenützungsgebühr	EUR	4,52	inkl. USt. pro m3 Wasserverbrauch
Wasserbenützungsgebühr	EUR	1,84	inkl. USt. pro m3 Wasserverbrauch

Abfallgebühr	EUR	8,10	inkl. USt. pro Abfuhr f. 120-l-Tonne
	EUR	16,20	inkl. USt. pro Abfuhr f. 240-l-Tonne
	EUR	51,93	inkl. USt. pro Abfuhr f. 770-l-Behälter
	EUR	74,18	inkl. USt. pro Abfuhr f. 1100-l-Behälter
	EUR	6,46	inkl. USt. pro 90-l-Müllsack
	EUR	4,99	inkl. USt. pro Abfuhr f. 120-l-Biotonne
Nachschüttung	EUR	26,29	inkl. USt.
Grundgebühr pro Tonne und Jahr	EUR	46,22	inkl. USt. f. 120-l-Tonne
	EUR	92,46	inkl. USt. f. 240-l-Tonne
	EUR	296,74	inkl. USt. f. 770-l-Behälter
	EUR	423,84	inkl. USt. f. 1100-l-Behälter
Freizeitwohnungspauschale	EUR	72,00	für Wohnungen bis zu 50 m2 Nutzfläche sowie für Dauercamper
	EUR	108,00	für Wohnungen über 50 m2 Nutzfläche

Punkt 12.)
Neubau Dienstleistungszentrum
a) Anpassung Finanzierungsplan
b) Sicherheitstechnik – Vergabe
c) Einbau Klimaanlage – Vergabe
d) Netzwerktechnik & WLAN - Vergabe

Referent: GR Erwin Lenzeder

a) Anpassung Finanzierungsplan:

GR Ratzesberger ist zur Beschlussfassung bei Punkt 12a) nicht im Saal.

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses Lenzing Mitte den einstimmigen Beschluss, die genannten Investitionen zu genehmigen und den Anteil für den Hauptplatz somit mit EUR 400.000 anzusetzen. Zum Finanzierungsplan ergibt sich somit keine Kostenerhöhung.

Begründung:
Da die Nachnutzung des alten Rathauses auch Auswirkungen auf die Gestaltung und Nutzung des Hauptplatzes haben wird, ist es für das Projekt DLZ-Neubau nicht zweckmäßig den gesamten Hauptplatz sofort neu zu gestalten. Somit wird der Kostenansatz iHV EUR 648.000,00 für die Außenanlagen des DLZ nicht in diesem Ausmaß erforderlich sein.

Im Oktober 2021 hat sich der Ausschuss Lenzing Mitte beraten und empfiehlt für das Gemeindeamt einen geeigneten Objektschutz (Zutrittskontrolle, Einbruchsicherung, Bewirtschaftung Parkhaus, etc.) vorzusehen. Die Kosten dafür belaufen sich effektiv auf EUR 52.500.00. Weiters sind für die Netzwerktechnik im Gebäude Zusatzkosten von rund EUR 31.500,00 erforderlich. Zusätzlich soll wie heutzutage Standard eine Klimaanlage eingebaut werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf EUR 143.500,00. So wie auch die Hauptplatz-Gestaltung werden diese Kosten vom Land OÖ im Rahmen des DLZ-Vorhabens nicht gefördert.

b) Sicherheitstechnik - Vergabe:

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst entsprechend der Empfehlung des Ausschusses Lenzing Mitte den einstimmigen Beschluss, dem Totalübernehmer GSG Lenzing – Axis folgende Zustimmung für die Vergaben der Sicherheitstechnik DLZ Lenzing zu erteilen:

- Fa. Securitas (Zutrittskontrolle, Objektschutz, Ausstattung Tiefgarage) Nettosumme von **EUR 52.545,00**
- Fa. Wasner (Verkabelung Sicherheitstechnik) Nettosumme **EUR 19.076,97**
- Fa. EWB (Baukosten Raum Notstromaggregat): **EUR 8.500,00**
- Fa. FHK (Planung und Rechnungsprüfung) Nettosumme **EUR 1.990,00**

Begründung:
Die oben angeführten Kosten und Vergaben wurden bereits einstimmig im Ausschuss Lenzing Mitte am 21.10.2021 befürwortet.

c) Einbau Klimaanlage – Vergabe:

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, dem Totalübernehmer GSG Lenzing – Axis folgende Zustimmung für die Vergaben der Klimaanlage DLZ Lenzing zu erteilen:

- Fa. Heissl (Klimaendgeräte) Nettosumme **EUR 130.000,00**
- Fa. FHK (Planung und Rechnungsprüfung) Nettosumme **EUR 6.500,00**

Begründung:
Die oben angeführten Kosten wurden bereits einstimmig im Ausschuss Lenzing Mitte am 21.10.2021 befürwortet.

d) Netzwerktechnik & WLAN- Vergabe:

Einstimmiger Beschluss
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, dem Totalübernehmer GSG Lenzing – Axis folgende Zustimmung für die Vergaben der Netzwerktechnik & WLAN DLZ Lenzing zu erteilen:

- Fa. Gendo (WLAN, LAN,…) Nettosumme **EUR 21.023,34**
- Fa. Wasner (Verkabelung WLAN, LAN) Nettosumme **EUR 7.978,02**
- Fa. FHK (Planung und Rechnungsprüfung) Nettosumme **EUR 880,00**

Begründung:
Die oben angeführten Kosten wurden bereits einstimmig im Ausschuss Lenzing Mitte am 21.10.2021 befürwortet.

GV Ratzenböck fragt, ob in der ursprünglichen Planung kein Internet vorgesehen war.

GR Lenzeder informiert, dass zwar ein Internet, jedoch im Kostendämpfungsverfahren der IKD kein WLAN vorgesehen war. Es ist vorgesehen, dass das WLAN für alle offen sein soll.

Punkt 13.)
Neuanschaffung Kommandofahrzeug für FF Lenzing - Vergabe

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

GR Zeintlinger ist bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Saal.

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, den Auftrag für den Ankauf des KDO von der Fa. ATOS MT GmbH, Regau zu einer Bruttosumme von EUR 97.410,17 zu vergeben.

Begründung:
Drei Firmen wurden kontaktiert.
Angebotssummen inkl. USt. (Brutto): Ankauf KDO für die FF Lenzing:

1.	ATOS MT GmbH, Regau	EUR 97.410,17
2.	Lagermax, Straßwalchen	EUR 97.515,13
3.	Seiwald, Oberalm	nicht angeboten

Vergabevorschlag an den Gemeinderat ist die Firma ATOS MT GmbH aus Regau.

Angebotsumme Brutto EUR 97.410,17

Im Voranschlag ist dafür ein Betrag von EUR 100.000,00. Das KDO für die FF-Lenzing ist im Mittelfristigen-Finanzplan 2021 vorgesehen und soll in den Mittelfristigen-Finanzplan 2022 übertragen werden. Vom Oö. LFK wurde eine Förderung in Höhe von EUR 6.000,00 in Aussicht gestellt und ist ebenfalls im Voranschlag 2021 enthalten.

GR Spiessberger erklärt, dass die Kosten für das Feuerwehrauto zu hoch sind. Er habe im Internet ein gleichwertiges Auto um EUR 30.000 günstiger gefunden.

AL Schneeberger informiert, dass es für Feuerwehrfahrzeuge eine Normausrüstung gibt. Bei der Auswahl des Autos und der Ausstattung werden die Feuerwehrkommandanten miteingebunden. Vom Land Oö. bekommt man einen gewissen Prozentsatz der Normkosten gefördert.

Punkt 14.)
Straßenbauprogramm 2021 – 2023: Brückensanierungen Vergabe

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Baumeister- und Sanierungsarbeiten für die Brückensanierungen an die bestbietende Firma Porr Bau GmbH zu einer Bruttosumme von EUR 518.789,89 zu vergeben.

Begründung:
Acht Firmen wurden kontaktiert.
Ausschreibungsverfahren: nicht offenes Verfahren
Ausgeschriebene Arbeiten: Baumeister- und Sanierungsarbeiten für die Brückensanierungen

Angebotssummen inkl. USt. (Brutto): Baumeister- und Sanierungsarbeiten für die Brückensanierungen:

1.	Porr Bau GmbH	EUR 518.789,89
2.	Swietelsky AG	EUR 585.320,76
3.	Strabag AG	EUR 585.590,62
4.	GTB Bau GmbH	EUR 666.666,66
5.	Leithäusl Gesellschaft mbH	EUR 761.024,75
6.	VOGL PLUS GmbH	nicht abgegeben
7.	GLS Bau und Montage GmbH	nicht abgegeben
8.	Felbermayr Bau GmbH & Co KG	nicht abgegeben

Vergabevorschlag an den Gemeinderat ist die Firma Porr Bau GmbH aus Linz.

Angebotsumme Brutto EUR 518.789,89

Im Straßenbaubudget wurde eine Kostenschätzung in Höhe von EUR 576.624,59 vorgesehen.

Punkt 15.)
Neukonzeption Wohnanlage Max-Winter-Straße – Grundsatzbeschluss

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

GR Neubauer ist bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Saal.

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst gemäß den Vorberatungen im Gemeindevorstand den einstimmigen Grundsatzbeschluss, die Ausschreibung der Neukonzeption der Wohnanlage Max-Winter-Straße 11-27 zu genehmigen.

Begründung:
Die Wohnanlage Max-Winter-Straße 11-27 ist bereits in die Jahre gekommen und es besteht erheblicher Sanierungsbedarf. Auch der Landesrechnungshof hat in seinem Gutachten aus dem Jahr 2019 der Gemeinde dringend empfohlen, ein Konzept für diese Wohnanlagen zu erarbeiten und zudem den Betrieb von Wohnanlagen als keine Kernaufgabe der Gemeinde kategorisiert.

Auch wenn der Verkauf bzw. die Überlassung von Liegenschaften nicht dem Bundesvergabegesetz unterliegt, erscheint es im Sinne der Transparenz als sinnvoll und zweckmäßig in Anlehnung an einen wettbewerblichen Dialog (= Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz) zur Ermittlung eines geeigneten Bauträgers durchzuführen.
Es handelt sich dabei um ein dreistufiges Verfahren (Bewerberauswahl, Vorlage Konzept, Verhandlung über Konzept).

Als Ausschreibungsgrundlage sind keine Detailangaben erforderlich, jedoch ist eine Bandbreite vorzugeben. Diese Bandbreite soll wie folgt dargestellt werden:

- Ca. 150 Wohneinheiten, davon 1/3 Eigentum, 1/3 Miete bzw. Mietkauf und 1/3 sozialer Wohnbau (bei letzterem Wohnungsvergaberecht für Gemeinde)
- Stellplätze für Wohnungen mind. 1:1,5
- Grünflächenanteil mindestens 0,3
- Flächen für anpassbaren Wohnbau bzw. Zweckbau
- Optional 3-5 gruppige Kinderbetreuungseinrichtung

Bgm. Ing. Vogtenhuber ergänzt, dass es derzeit nur um eine Konzepterstellung geht. Selbstverständlich werden auch die Mieter miteinbezogen, sobald Konzepte vorliegen. Das Projekt soll in vollster Transparenz durchgeführt werden, es wird niemand auf die Straße gesetzt.

Vizebgm. Zauner fügt hinzu, dass bei der Neukonzeption auch eine Kinderbetreuungseinrichtung vorgesehen ist. Er fragt, ob man für die derzeit leerstehenden Wohnungen befristete Mietverträge vergeben kann.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass es dafür gesetzliche Richtlinien gibt, die man sich anschauen muss.

Punkt 16.)
Erarbeitung Masterplan für Ortszentrum – Grundsatzbeschluss

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Grundsatzbeschluss, sich gemeinsam mit der REGATTA aktiv am Leerstands- und Brachflächenmanagement für das Ortszentrum (Bereich Kulturzentrum, bis Sportplatz) zu beteiligen und einen Masterplan mit professioneller Begleitung für das Ortszentrum zu befürworten, welcher auch eine durch DOSTE-förderfähige Neugestaltung des Hauptplatzes umfasst.

Begründung:
Zur nachhaltigen Belebung unseres Ortszentrum ist es erforderlich mehrere Aspekte (Nutzung von Leerständen, Adaptierung bzw. Neugestaltung von bestehenden Objekten, Mobilität, fließender und ruhender Verkehr, Wohn- und Geschäftsräume, Hauptplatz Nutzung, Markttätigkeiten,…) zu betrachten. Insbesondere die Liegenschaften und Verkehrswege im Eigentum der Marktgemeinde im Ortszentrum (KUZ, altes Gemeindeamt, Hauptplatz-Gebäude, Kneifl-Haus, Sportzentrum, aber auch angrenzende Liegenschaften (Lawog- und GSG-Objekte) sollen miteinbezogen werden. Vom Land Oö. bzw. aus EU-Mittel gibt es dazu aktuelle Förderprogramme, welche die Leader-Region REGATTA aktiv für die Mitgliedsgemeinden initiiert. Zudem ist für die Gestaltung von öffentlichen Plätzen eine Förderung (50 %) durch das Dorf- und Stadtentwicklungsprogramm des Landes Oö. abrufbar.

Weiters soll unter professioneller Begleitung (Standortmanagement, Mobilitätskonzept, Fachleute für Ärztezentrum) die Ortskernbelebung gezielt erarbeitet und umgesetzt werden.

Die Ausschüsse des Gemeinderates haben dabei die Möglichkeiten, sich im Rahmen Ihrer Aufgabenbereiche einzubringen. Zudem soll auch eine Bürgerbeteiligung ermöglicht werden.

GR Bernegger ist verwundert, dass mit dem Bau des DLZ begonnen wurde und erst später über Möglichkeiten einer Ortsbelebung nachgedacht wird. Er regt an, dass nicht alles zugebaut und verdichtet, sondern eine Ortskerngestaltung wie in Schörfling gemacht werden soll.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass Lenzing sehr urban gestaltet ist und es daher andere Voraussetzungen und Überlegungen gibt.

Vizebgm. Zauner begrüßt den Masterplan und findet, dass zur Belebung des Ortszentrums ein Bäcker, ein Metzger, ein Cafe, ein Gasthaus, eine Parkanlage und eine Tankstelle fehlen. Leider wurde die Tankstelle abgerissen.

Bgm. Ing. Vogtenhuber findet es auch schade, dass sich Grundeigentümer und Tankstellenbetreiber nicht mehr über die Pacht einigen konnten und daher die Tankstelle abgerissen wurde. Er hat auch bereits versucht wieder eine Tankstelle und ev. eine Waschanlage nach Lenzing zu bekommen, leider bisher ohne Erfolg. Jedoch erachtet er es als sehr positiv, dass auch andere Fraktionen die Ortszentrumbelebung unterstützen.

Punkt 17.)
BadeOase und Sportzentrum – Grundsatzbeschluss weitere Vorgehensweise

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst nach Vorberatungen im Gemeindevorstand den einstimmigen Beschluss, anstelle der geplanten technischen Generalsanierung der BadeOase, einen gänzliche Neubau des Hallenbades zu prüfen und folglich die gesamte Situierung des Sportstättenzentrum (Tennis-, Fußball-, Zielsportanlagen, Gastronomie, Fitness-Studio) samt Hallenbad neu zu überdenken. In der Zwischenzeit soll, sofern dies technisch machbar ist bzw. notwendige Reparaturen kostenmäßig vertretbar sind, zumindest das Schulschwimmen im alten Hallenbad ermöglicht werden.

Begründung:
Der Gemeinderat hat sich im Herbst 2020 für die Generalsanierung der BadeOase ausgesprochen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine technische Sanierung (Lüftung, Bädertechnik, Elektrotechnik, Portale,…). Dafür sind im Finanzierungsplan EUR 2,3 Mio. vorgesehen. Bei den sodann durchgeführten Ausschreibungen wurden für einige (insbesondere große) Gewerke entweder kein oder nur ein Angebot abgegeben, sodass Neuausschreibungen nach dem Bundesvergabegesetz erforderlich waren. Letztlich wurden aber nicht nur wenige Angebote abgegeben, sondern liegen diese Angebote teils massiv über den geschätzten Kosten. Insgesamt ergibt sich eine Kostenüberschreitung von rund 30 %.

Ab einer Kostenüberschreitung von 10 % ist das Amt der Oö. Landesregierung zu verständigen. Dies ist unsererseits bereits erfolgt und ein Gespräch mit Technikern der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik des Amtes der Oö. Landesregierung für 13.12.2021 anberaumt. Dabei werden die Kosten analysiert und Einsparungspotentiale erörtert, welche voraussichtlich jedoch eine Reduktion des Sanierungsumfanges zum Inhalt haben werden. Da dies wohl nicht im langfristigen Interesse der Marktgemeinde Lenzing liegen wird, soll ein Neubau des Hallenbades in Betracht gezogen werden.

Bgm. Ing. Vogtenhuber ergänzt, dass das Lenzinger Hallenbad damals mit Leca-Beton gebaut wurde, wo man dann später draufgekommen ist, dass dieser Baustoff erhebliche Nachteile hat. Es kann sein, dass dadurch in ein paar Jahren auch eine bauliche Sanierung nötig wird. Deshalb soll überprüft werden, ob ein Neubau sinnvoller wäre.

Vizebgm. Zauner befürwortet es, dass ein Neubau geprüft wird. Er fände es wichtig, dass in der Zwischenzeit zumindest das Schulschwimmen stattfinden kann und ev. auch die Sauna geöffnet wird.

Punkt 18.)
Museum altes Pfarrhaus – Grundsatzbeschluss Projektänderung

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die gegenständliche Projektänderung zu befürworten.

Begründung:
Der Prüfungsausschuss hat im Vorjahr empfohlen, einen Neubau des Museums zu prüfen und sodann wurde die weitere Umsetzung vom Gemeinderat vorerst bis Ende 2021 gestoppt. In eingehenden Gesprächen mit Vertretern der Leader-Region REGATTA wird nunmehr vorgeschlagen, anstelle eines Museums einen Park samt Pavillon mit Schautafeln zur Geschichte der Gemeinde und der „Lenzing AG“ zu gestalten. Dafür soll auch eine DOSTE-Förderung von 50 % angestrebt werden. Durch die Projektänderung ergibt sich zweifelsfrei auch eine Reduktion von Folgekosten für die Marktgemeinde Lenzing.

Bgm. Ing. Vogtenhuber ergänzt, dass durch die Projektänderung nur ca. ¼ der Errichtungskosten nötig wären.

Punkt 19.)
Hausärztliche Versorgung:
a) Arztpraxis Nachfolge Dr. Lohr; Container-Lösung – Grundsatzbeschluss
b) Dr. Breslmair – Mitbenutzung Teil Geschäftslokal

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

a) Arztpraxis Nachfolge Dr. Lohr; Container-Lösung – Grundsatzbeschluss:

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Grundsatzbeschluss, eine Container-Lösung zu befürworten und die Kosten in Höhe von EUR 250.000,00 bei der Erstellung des Voranschlages 2022 zu berücksichtigen, um dem/der NachfolgerIn für die Hausarztstelle in Lenzing im Bedarfsfall vorübergehend geeignete Räumlichkeiten anzubieten zu können.

Begründung:
Die Arztstelle von Dr. Lohr wurde von der Ärztekammer ausgeschrieben und das Bewerbungsverfahren dazu ist im Gange. Die Marktgemeinde Lenzing selbst hat keinen Einfluss auf die Vergabe dieser Arztstelle. Da jedoch die Praxis-Räumlichkeiten von Dr. Lohr nicht für einen Nachfolger zur Verfügung stehen, sollte die Marktgemeinde Lenzing mögliche Räumlichkeiten für einen neuen Allgemeinmediziner zur Verfügung stellen, sofern ein/e Bewerber/in derartige Räumlichkeiten nicht selbst hat. Gerade weil anzunehmen ist, dass es nicht viele BewerberInnen geben wird, soll die Marktgemeinde Lenzing aktiv nach Unterstützungsmöglichkeiten suchen. Dazu wurden mehrere Räumlichkeiten in Betracht gezogen (zB. ehem. Sparkasse in der Hauptstraße, alter ADEG,…) aber letztlich stellten sich

diese Varianten als nicht zweckmäßig dar. Vielmehr kommt eine Container-Lösung mit Standort im Bereich Kindergarten Burgstall in Betracht. Die Anschaffungskosten für eine ca. 120 m² große Arztpraxis belaufen sich auf rund EUR 250.000,00. Grundsätzlich sollte jedoch die Arztpraxis langfristig im Ärztezentrum am Hauptplatz untergebracht werden. Die Container könnten sodann wieder veräußert werden.

GR Gattermaier regt an, dass die Container auch am Platz des alten Pfarrhauses aufgestellt werden könnten, da hier die Infrastruktur sehr gut wäre.

Bgm. Ing. Vogtenhuber informiert, dass es bereits Gespräche mit einem ev. Nachfolger gibt. Er macht den Kompromissvorschlag, dass es dem zukünftigen Arzt überlassen werden sollte, wo die Container aufgestellt werden.

AL Schneeberger ergänzt, dass der Bereich vom alten Pfarrhaus „Seveso-Zone“ ist und dieser Standort vorher mit dem Land Oö. abgeklärt werden muss.

Vizebgm. Zauner schlägt vor, dass auch der Platz von der ehemaligen Tankstelle in Betracht gezogen werden könnte.
Bgm. Ing. Vogtenhuber ist der Meinung, dass es schwierig werden wird, sich mit dem Grundeigentümer der ehemaligen Tankstelle zu einigen, aber fragen kann man.

b) Dr. Breslmair – Mitbenützung Teil Geschäftslokal:

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die unentgeltliche Nutzung eines Teiles des Geschäftslokals als Warteraum für Patientinnen und Patienten von Dr. Breslmair bis auf jederzeitigen Widerruf (3 Monatsfrist) zu genehmigen.

Begründung:
Das Geschäftslokal (ehem. Electric Arts) oberhalb der Arztpraxis von Dr. Breslmair im Kneifl-Haus steht leer und auch der letzte Kaufinteressent hat sich letztlich gegen einen Erwerb entschieden. Da es schon seit längerer Zeit Konflikte zwischen BewohnerInnen des Kneifl-Hauses und wartenden Patientinnen Patienten von Dr. Breslmair gibt, soll mit der Mitbenützung des Geschäftslokals oberhalb der Arztpraxis Abhilfe geschaffen werden. Der Eingangsbereich des Geschäftslokals soll als Warteraum dienen und auch das WC soll mitbenützt werden können. Die übrigen Räumlichkeiten sind nicht zugänglich. Die Reinigung obliegt der Marktgemeinde Lenzing, die Versicherungspflicht sowie die Abwicklung der Patientenaufrufe obliegt Dr. Breslmair.

Punkt 20.)
Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 38 und Änderung Nr. 35 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich des Grundstückes 801/3, KG Lenzing, (ehemaliger Kindergarten Atterseestraße); Mitteilung von Versagungsgründen durch das Amt der OÖ Landesregierung – Beratung

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Bauausschuss (Sitzung am 06.09.2021) den einstimmigen Beschluss, das Grundstück Nr. 801/3, KG.

Lenzing, im Ausmaß von 5.263 m² (ehemaliger Kindergarten Atterseestraße) entsprechend den Forderungen des Amtes der OÖ Landesregierung umzuwidmen. Die Umwidmung soll von derzeit „Sondergebiet des Baulandes – Kindergarten“ in „Bauland – Gemischtes Baugebiet MB unter Ausschluss von Wohnnutzung“ erfolgen. Die planliche Darstellung ist entsprechend den Ausführungen im Schreiben des Amtes der OÖ Landesregierung vom 04.08.2021 zu korrigieren.

Begründung:
Ursprünglich war vorgesehen, das Grundstück 801/3, KG. Lenzing, von derzeit „Sondergebiet des Baulandes – Kindergarten“ in „Bauland – Gemischtes Baugebiet MB unter Ausschluss von Wohnnutzung“ umzuwidmen. Im Zuge des Verfahrens wurde seitens des Amtes der OÖ Landesregierung gefordert, dass auch eine öffentliche Nutzung auszuschließen ist. Der Gemeinderat hat daraufhin in seiner Sitzung am 13.04.2021 den Beschluss gefasst, das Grundstück Nr. 801/3, KG. Lenzing, in „Bauland – Gemischtes Baugebiet MB unter Ausschluss von Wohnnutzung und öffentlicher Nutzung“ umzuwidmen. Der Verfahrensakt wurde daraufhin dem Amt der OÖ Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

In weiterer Folge wurde durch den Seveso-Beauftragten des Amtes der OÖ Landesregierung nachstehende Stellungnahme abgegeben:

O Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, vom 06.07.2021:

„Im Schreiben UBAT-2014-198096/18-He/M vom 8.3.2021 wurden in der Stellungnahme zum Vorverfahren Änderungen gefordert.
Gemäß Auszug aus der Verhandlungsschrift der 34. Öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 13.4.2021 wurde den in den Stellungnahmen des Amtes der Oö. Landesregierung geforderten Änderungen entsprochen.
Dazu ist aus Sicht der Seveso-Relevanz wie folgt anzumerken:
Durch das gegenständliche Planungsvorhaben soll eine 5.263 m² große Fläche von derzeit Sondergebiet des Baulandes – Kindergarten in beschränktes Mischgebiet umgewidmet werden. Die Beschränkung der nunmehr mit MB1 ausgewiesenen Fläche besteht darin, dass jegliche Wohnnutzung (auch keine Betriebswohnungen) ausgeschlossen ist und auch keine öffentliche Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 2 Oö ROG 1994 zulässig ist.
Im Flächenwidmungsplan Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 4, Änderung Nr. 4.38 vom 20.4.2021 mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.4.2021 fehlt jedoch nunmehr die Schutz- oder Pufferzone Seveso; auch in der Legende ist die Schutz- oder Pufferzone Seveso nicht angeführt.
Im vorgelegten Ausschnitt des ÖEK ist die Schutzzone als „Seveso III“ schraffiert gekennzeichnet, wobei jedoch die Schraffierung bei dem aktuellen Änderungsgebiet fehlt.
In der Legende ist die Kennzeichnung Seveso III – Ersichtlichmachung eines bestehenden Betriebes gemäß Seveso III-Richtlinie angeführt. Eine entsprechende Darstellung mit 1 mm starker Randlinie fehlt im Flächenwidmungsplan, sodass die Grenzen des Seveso-Betriebes nicht ersichtlich sind.
Im Übrigen dürfte es sich beim verwendeten Planausschnitt um einen alten Planungsstand handeln, da jener Teil der ehemaligen Reibersdorfer Straße, welcher sich nunmehr im Werksgelände der Lenzing AG befindet, noch immer als „fließender Verkehr“ dargestellt wird.
Die Pläne können somit in der vorgelegten Form aus Sicht der Seveso-Relevanz in ihrer Gesamtheit nicht positiv beurteilt werden. Eine Richtigstellung ist nötig.
Anmerkung:
Die geplante Änderung zur innerbetrieblichen Nutzung durch den Seveso-Betrieb (Lenzing AG), wie im Auszug aus der Verhandlungsschrift der 32. Öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 15.12.2020 in der Begründung zu Punkt 12 angeführt, stellt aus Sicht der Seveso-Relevanz eine Verbesserung zur bestehenden Flächenwidmung dar. Im Zuge von Bau- und gewerberechtlichen Genehmigungen werden jedoch auch begleitende Maßnahmen (z.B. Sicherheitskonzept) nötig sein.“

Der Ortsplaner der Marktgemeinde Lenzing hat sich daraufhin mit dem Seveso-Beauftragten des Amtes der OÖ Landesregierung hinsichtlich der planlichen Darstellung in Verbindung gesetzt. In der Zwischenzeit ging nachstehende Stellungnahme der Aufsichtsbehörde im Marktgemeindeamt Lenzing ein:

O Amt der OÖ Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, vom 04.08.2021:

„Die Marktgemeinde Lenzing hat mit Schreiben vom 26.05.2021 die vom Gemeinderat am 13.04.2021 beschlossenen, im Gegenstand bezeichneten Pläne zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 bedürfen Flächenwidmungspläne sowie deren Änderungen der Genehmigung der Landesregierung.
Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung Folgendes ergeben:
Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, ein ca. 5.263 m² großes Grundstück (Nr. 803/1, KG. Lenzing) von „SO – Kindergarten“ in „eingeschränktes gemischtes Baugebiet“ umzuwidmen.
Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 wurde der Marktgemeinde Lenzing mitgeteilt, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht (Definition der Einschränkung MB; Planzeichenverordnung) und seitens der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (Seveso-Relevanz) Einwände gegen die beantragte Umwidmung bestehen.
Auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Örtlichen Raumordnung vom 11.03.2021 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
Aufgrund der Eingabe der Marktgemeinde Lenzing vom 26.05.2021 wurde die Abteilung UBAT nochmals zur Abgabe einer Stellungnahme ersucht. Der beiliegenden Stellungnahme vom 06.07.2021 ist zu entnehmen, dass die Pläne in der vorgelegten Form aus Sicht der Seveso-Relevanz in ihrer Gesamtheit nicht positiv beurteilt werden. Eine Richtigstellung ist nötig.
Darüber hinaus erscheint aus raumordnungsfachlicher Sicht die vorgenommene Einschränkung betreffend die Baulandkategorie „MB“ (insbesondere „… keine öffentliche Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zulässig …“) als Verordnungsinhalt zu wenig konkret und somit fragwürdig zu sein.
*Aus fachlicher Sicht liegen somit **Versagungsgründe** vor.*
In rechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, dass gemäß § 22 Abs. 5 Oö. ROG 1994 zur funktionalen Gliederung im gemischten Baugebiet die Zulässigkeit von Bauwerken und Anlagen, die in Wohngebieten errichtet werden dürfen, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann. In einem solchen Fall dürfen, sofern nicht ausdrücklich in der Widmung ausgeschlossen, auch die zugeordneten Betriebswohnungen errichtet werden.
Demnach ist es zwar zulässig, die Wohnnutzung bzw. Betriebswohnungen generell auszuschließen, die Einschränkung allerdings, dass „keine öffentliche Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz zulässig“ ist, findet jedoch keine rechtliche Deckung und ist daher rechtswidrig. Der angestrebte Schutzzweck wäre allenfalls durch Festlegung einer Schutzzone zu erreichen.
Die Planung widerspricht somit den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 2 Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2021 sowie § 22 Abs. 5 Oö. ROG 1994.
Aus den angeführten Gründen ist daher beabsichtigt, dem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Ziffer 1 und 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zu versagen.
Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, binnen 16 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens hiezu eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.“

Am 17.08.2021 wurde bei der Aufsichtsbehörde schriftlich angefragt, welche genaue Bezeichnung die geplante Widmung aufweisen soll.
Bis zur Bauausschuss-Sitzung am 06.09.2021 lag diesbezüglich keine Antwort seitens des Amtes der OÖ Landesregierung vor. Daher hat der Bauausschuss den Beschlussantrag an den Gemeinderat (für die Sitzung am 14.09.2021) gefasst, die Umwidmung entsprechend den Forderungen der Aufsichtsbehörde zu beschließen.

Nachdem bis zur Gemeinderats-Sitzung am 14.09.2021 immer noch keine Rückmeldung seitens der Aufsichtsbehörde erfolgte, wurde der Tagesordnungspunkt abgesetzt.

Am 17.09.2021 wurde vom Amt der OÖ Landesregierung (Mag. Plöchl) telefonisch mitgeteilt, dass die Umwidmung in „Bauland – Gemischtes Baugebiet MB unter Ausschluss von Wohnnutzung“ zu erfolgen hat. Der Gemeinderat möge daher den entsprechenden Beschluss fassen.

Anlage 3 – Änderungsplan Nr. 38 zum FWP

GR Spiessberger stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zurückzustellen.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass diese Umwidmung der ursprünglich von der Gemeinde vorgeschlagen Widmung entspricht. Es kann baurechtlich nichts passieren, da vorher eine Bauverhandlung notwendig ist, über die man bei Bedarf eingreifen kann. Es können nur Bauten im Rahmen des gemischten Baugebietes gemacht werden.

AL Schneeberger weist darauf hin, dass Fristen eingehalten werden müssen und daher ein Beschluss wichtig wäre. Er ergänzt, dass der Fehler bei der planlichen Darstellung vom Ortsplaner behoben wurde, sodass die Versagungsgründe aufgehoben sind. Jedoch muss die bestehende Widmung „SO-Kindergarten“ geändert werden, da das Areal nicht mehr als öffentlicher Kindergarten benötigt wird.

GR Spiessberger zieht seinen Antrag zurück.

Punkt 21.)
Übertragung von StVO-Angelegenheiten an den Bürgermeister; Beschluss

Referent: AL Mario Schneeberger

Vizebgm. Zauner ist bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Saal.

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, nachstehende Kompetenzen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters wie folgt zu übertragen:

- **Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960 (Verkehrsbeschränkungen bzw. – verbote bei Elementarereignissen bzw. sonstigen Dringlichkeiten)**
- **Erlassung der durch Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß § 90 StVO 1960 erforderlichen Verkehrsverbote und -beschränkungen**

Begründung:
Gemäß der OÖ Gemeindeordnung kann der Gemeinderat einzelne Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen. Gemäß der Straßenverkehrsordnung unterliegen unter anderem die Erlassung von Halte- und Parkverboten, Kurzparkzonen, Wohnstraßen usw. ebenso der Zuständigkeit des Gemeinderates, wie die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten, welche im Zuge von Arbeiten auf oder neben der Straße erforderlich sind.

Da es im Sinne der Erlassung von rechtskonformen Verordnungen zweckmäßig ist, einzelne Aufgaben des Gemeinderates in Angelegenheiten der StVO an den Bürgermeister zu übertragen, möge der Gemeinderat nachstehende Kompetenzen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

- Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960 (Verkehrsbeschränkungen bzw. – verbote bei Elementarereignissen bzw. sonstigen Dringlichkeiten)
- Erlassung der durch Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß § 90 StVO 1960 erforderlichen Verkehrsverbote und -beschränkungen

Punkt 22.)
Müllabfuhrgemeinschaft – Vergleich mit Gemeinde Unterach/A.

Referent: AL Mario Schneeberger

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst gemäß der Empfehlung des Gemeindevorstandes vom 02.12.2021 den einstimmigen Beschluss, dem Vergleich zuzustimmen.

Begründung:
Die Gemeinde Unterach/A. ist am 01.04.2018 aus der Müllabfuhrgemeinschaft ausgeschieden. Seither begehrt die Gemeinde Unterach/A. einen Abfindungsanspruch in Höhe von EUR 29.700,00 (Klagesumme samt Nebenkosten dzt. EUR 35.499,99).
Da jedoch der von der Gemeinde Unterach/A. im Beitrittsjahr Jahr 1992 geleistete Beitrag für die Anschaffung eines Müllwagens diente und zudem die Satzung vorsieht, dass bei Ausscheiden eines Mitgliedes, etwaiges Vermögen bei der Müllabfuhrgemeinschaft verbleibt, wurde seitens der Müllabfuhrgemeinschaft stets eine Abfindung abgelehnt. Dazu haben mehrere Kontakte mit der Gemeinde Unterach/A., dem Land Oö. bzw. dem Oö. Gemeindebund stattgefunden und ein Rechtsbeistand zugezogen. Dennoch hat die Gemeinde Unterach/A. eine Klage gegen alle Mitgliedsgemeinden der Müllabfuhrgemeinschaft eingebracht. Die Mitgliedsgemeinden haben jeweils mit Gemeinderats-Beschluss einen Einspruch gegen die Klage befürwortet und RAW Dr. Götschhofer, Vorchdorf bevollmächtigt diese beim LG Wels einzubringen und die Gemeinden im weiteren Verfahren zu vertreten.

Anschließend hat eine erste Gerichtsverhandlung stattgefunden und zur Klärung von offenen Fragen wurde eine weitere Verhandlung anberaumt sowie ein Vergleichsversuch der Richterin in Betracht gezogen. Demnach wäre eine salomonische Lösung denkbar, wonach die 6 Gemeinden 50 % der geforderten Summe, jedoch abzüglich des Rückstandes der Gemeinde Unterach/A. aus den Abrechnungen 2017/2018 (siehe Schreiben vom 30.10.2019) übernehmen. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden haben sich vorweg bereits für diese Vorgehensweise ausgesprochen. Somit wurde vor Gericht ein vorläufiger bedingter Vergleich wie folgt geschlossen:

50 % von EUR 29.700,00 (= EUR 14.850,00) sowie 50 % der Gerichtsgebühr (=EUR 482,95) werden von den Mitgliedsgemeinden getragen.
Die Gemeinde Unterach/A. erklärt sich den offenstehenden Betrag aus dem Abrechnungsjahr 2017/2018 in Höhe von EUR 4.119,31 zu begleichen. Als Zahlungsdatum wird 20.12.2021 vereinbart.

Punkt 23.)
Räumungsklage Max-Winter-Straße 15/1

Referent: Vizebgm. Josef Zauner

Einstimmiger Beschluss:
Dem Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, eine Räumungsklage einzubringen und Frau Mag. Schuster mit der rechtsfreundlichen Vertretung der Marktgemeinde Lenzing zu betrauen.

Begründung:

Forderungen:

Miete August 2021 – November 2021	EUR 158,40
Betriebskosten September 2021 – November 2021	EUR 168,19
Mahngebühren	EUR 6,00
Gerichtskosten	EUR 139,90
Gesamtbetrag	EUR 472,49
	==========

Die monatliche Miete und Betriebskosten betragen EUR 99,00. Der Mieter hat einen Dauerauftrag von monatlich EUR 95,00, wobei der Dauerauftrag manchmal vom Mieter gestoppt wird. Die Nachzahlungen der Betriebskostenabrechnungen werden auch nicht bezahlt.
Eine Gehalts- und Fahrnisexekution wurde am 19. Februar 2021 beantragt, jedoch ohne Ergebnis. Eine schriftliche Androhung zur Wohnungskündigung mittels RSb wurde nicht angenommen.

Frau Mag. Schuster soll zur rechtsfreundlichen Vertretung der Marktgemeinde Lenzing bestellt werden.

Vizebgm. Zauner ersucht, dass die Delogierung nicht im Winter erfolgen soll.

GR Buschberger regt an, dass nicht nur gedroht, sondern überprüft werden soll, ob eine finanzielle Notlage vorliegt. Ihr wurde seitens des Gemeindeamtes versichert, dass es sich hier nicht um eine finanzielle Notlage handelt.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass es aus Erfahrung besser ist Maßnahmen früher zu setzen, um den Mieter zu warnen. Meistens wurden die Rückstände nach einer Klagsdrohung beglichen.

Punkt 24.)
Allfälliges

a) Asphaltierung Hochgartengasse:

Vizebgm. Zauner erachtet es als sehr positiv, dass die Hochgartengasse nun asphaltiert wurde. Leider gab es Probleme mit Anrainer während der Bauphase, die die Polizei gerufen hatten. Dies hätte nicht sein müssen.

b) Stiege Oberachmann:

Vizebgm. Zauner fragt, warum die Stiege 5 Monate im Jahr gesperrt ist und regt an, die Stiege mit einem Hinweisschild „Benützung auf eigene Gefahr“ zu öffnen.

AL Schneeberger erklärt, dass es besser ist, wenn die Stiege im Winter nicht benützt wird, da Diskussionen und Klagen bei Stürzen rechtlich problematisch werden könnten.

c) Zigeunerhölzl:

Vizebgm. Zauner fragt wann die Aufforstung im Bereich „Wozabal“ erfolgt.

Bgm. Ing. Vogtenhuber informiert, dass es eine Frist von 2 oder 3 Jahren gibt. Die Zuständigkeit liegt bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck.

d) Eislaufplatz:

Vizebgm. Zauner regt an, diesen Winter wieder einen Eislaufplatz in Lenzing zu machen.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass dies bereits eruiert wird.

e) Freilaufender Hund:

Vizebgm. Zauner informiert über Beschwerden von Anrainern nähe Max-Winter-Straße, dass dort öfter ein aggressiver Hund frei herumläuft.

Bgm. Ing. Vogtenhuber kennt den Fall nicht und ersucht um Bekanntgabe des Hundehalters.

f) Verlegung Bushaltestelle:

GR Neubauer regt an, dass die Bushaltestelle Lenzing Ort zum neuen Dienstleistungszentrum verlegt werden soll.

AL Schneeberger informiert, dass es seit Dezember 2021 einen neuen Fahrplan gibt, wo es auch wieder eine Buslinie ins Ortszentrum geben soll.

g) Stiege zur Volks- und Mittelschule:

GV Ratzenböck weist darauf hin, dass die Stiege zur Volks- und Mittelschule gesperrt war und dadurch die Kinder Umwege über die Fahrbahn machen mussten. Er regt an, dass die Stiege überdacht werden soll, damit diese im Winter nicht gesperrt werden muss.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass die Stiege nur am Wochenende gesperrt ist, wenn der Schulwart nicht da ist.

h) Bewerbung Klimaschulen:

GR Buschberger informiert, dass sich die Schulen der KEM-Gemeinden bis 28.03.2022 bewerben können, für das Schuljahr 2022/2023 eine Klimaschule zu werden und ersucht, diese Information an die Schulen weiterzugeben.

i) Toiletten Schrebergarten:

GR Spiessberger möchte, dass die Regelung über die Kostenaufteilung der Toilettenanlage beim Schrebergarten überdacht werden soll.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass dies im Ausschuss gerne nochmals beraten werden kann.

j) Geschwindigkeitsüberschreitungen Stelzhammerstraße:

GR Spiessberger informiert, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung in der Stelzhammerstraße oft nicht eingehalten wird und regt an, dort Bodenschwellen zu montieren.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass zur Überprüfung gerne ein Geschwindigkeitsmessgerät aufgestellt werden kann.

k) Gelber Sack:

GR Spiessberger regt an, dass der Gelbe Sack das Ortsbild nicht verschönert und gegen die Gelbe Tonne getauscht werden soll.

AL Schneeberger ergänzt, dass der Gelbe Sack eine bezirksweite Sammlung und primäre Angelegenheit des BAV ist.

l) Feuerwehrdepot FF Reibersdorf:

GV Ing. Bösze informiert, dass sich in der Fahrzeughalle teilweise die Farbe und der Putz von der Wand löst und sich erste Risse zeigen. Er ersucht, dass dies angeschaut wird.

m) Einfahrt Hotel Das Zeit:

GV Ing. Bösze informiert, dass bei der Einfahrt zum Hotel auf einer Seite der Gehsteig zu hoch ist und es dadurch Probleme für LKW´s gibt. Er regt an, diesen Bereich etwas abzuflachen.

n) WLAN Mittelschule:

GV Ing. Bösze bedankt sich für die rasche Umsetzung bzw. Verbesserung des von ihm in der letzten Gemeindevorstandssitzung kritisierten schlechten WLAN´s in der Mittelschule.

o) Weihnachts- und Neujahrswünsche:

AL Schneeberger bedankt sich für die konstruktive Sitzung und Gespräche vor und zu den ersten beiden Sitzungen in dieser Periode und wünscht allen Frohe Weihnachten und einen Guten Rutsch ins Neue Jahr, auch im Namen der Gemeindebediensteten.

GR Lenzeder im Namen der SPÖ, GR Spiessberger im Namen der FPÖ, GR-Ersatz Riedl im Namen der ÖVP und GR Buschberger im Namen der Grünen-Fraktion wünschen ebenfalls Frohe Weihnachten und einen Guten Rutsch ins neue Jahr und hoffen auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Bgm. Ing. Vogtenhuber war gespannt auf die Entwicklung und ist froh, dass alle offen miteinander umgehen und man versucht gemeinsam Lösungen zu finden. Er ist von dem tollen Niveau in der Gemeinderatssitzung beeindruckt und hofft, dass dies weiterhin so bleibt. Er dankt auch im Namen des Gemeinderates allen Mitarbeitern des Gemeindeamtes für die gute Zusammenarbeit und wünscht ebenfalls besinnliche Weihnachten, einen Guten Rutsch ins neue Jahr sowie Gesundheit für 2022.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, wird vom Vorsitzenden die 02. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing für geschlossen erklärt.

Gegen die bei der gegenständlichen Sitzung aufgelegene Verhandlungsschrift der 01. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 04. November 2021 wurden keine Einwendungen vorgebracht.

G.u.g.

Ing. Rudolf Vogtenhuber eh.	Alexandra Aschauer eh.
……	……
Vorsitzender	Schriftführerin